

Bürgerentscheidsatzung der Stadt Oberhausen vom 20.06.2006 ¹

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 19.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Bürgerentscheidsatzung der Stadt Oberhausen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bürgerentscheiden, die gemäß § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Gebiet der Stadt Oberhausen (Abstimmungsgebiet) durchzuführen sind.

§ 2 Abstimmungsleiter

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist als Abstimmungsleiter(in) für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Auswertung des Bürgerentscheides verantwortlich.

§ 3 Abstimmungsbezirke, Abstimmungslokale

(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Abstimmungsbezirke ein. Die Abstimmungsbezirke entsprechen in Größe und Anzahl den Wahlbezirken gemäß § 4 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in der jeweils gültigen Einteilung des Wahlgebietes zu den Kommunalwahlen.

(2) Für jeden Abstimmungsbezirk wird grundsätzlich ein Abstimmungslokal eingerichtet.

§ 4 Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstand

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand und für das Abstimmungsgebiet einen oder mehrere Briefabstimmungsvorstände für die Stimmabgabe per Brief.

§ 5 Abstimmungsberechtigung

(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr

¹ Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 13/2006 vom 17.07.2006, S. 271 - 274

vollendet hat und mindestens 3 Monate im Gemeindegebiet ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung, hat.

- (2) Nicht abstimmungsberechtigt ist,
1. diejenige/derjenige, für die/den zur Besorgung aller ihrer/seiner Angelegenheiten ein(e) Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der/des Betreuerin/Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister legt für jeden Abstimmungsbezirk ein Abstimmungsverzeichnis an. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (3) Die/Der Bürger/in kann nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie/er eingetragen ist.
- (4) Ein(e) Abstimmungsberechtigte(r) erhält auf Antrag einen Stimmschein, wenn sie/er durch Brief oder in einem anderen Abstimmungslokal des Abstimmungsbezirkes abstimmen will. Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (5) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.
- (6) Ein(e) Abstimmungsberechtigte(r), die/der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wird auf Antrag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid dort nachgetragen.

§ 7

Abstimmungsbenachrichtigung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister jede(n) Abstimmungsberechtigte(n), die/der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der/des Abstimmungsberechtigten,

2. den Abstimmungsbezirk und den Abstimmungsraum,
3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
4. den Text der zu entscheidenden Frage,
5. die Nummer, unter welcher die/der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
7. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
8. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung oder Ausgabe von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

§ 8

Information der Abstimmungsberechtigten

- (1) Die Abstimmungsberechtigten werden mittels eines Informationsblattes über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert.
- (2) Das Informationsblatt enthält
 1. den Text der zu entscheidenden Frage,
 2. eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens innerhalb der vorgegebenen Frist keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. eine kurze, sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl der Vertretung,
 4. eine kurze, sachliche Begründung der Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl der Vertretung,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen samt Angabe ihrer Stärke sowie der Einzelmitglieder. Eine kurze, sachliche Begründung einzelner Ratsmitglieder bzw. Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus, Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Textbeiträge zum Informationsblatt (Abs. 2 Ziffern 2 – 5) sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister nach seiner Aufforderung bis zum 55. Tag vor der Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Die eingegangenen Textbeiträge werden in der Reihenfolge des Absatzes 2 Ziffern 2 – 5 zusammengestellt. Der Textumfang der einzelnen Begründungstexte darf eine Länge von einer DIN A 4 Seite nicht überschreiten.
- (4) Die von den Beteiligten nach Abs. 2 eingereichten Begründungstexte unterliegen dem Gebot der Sachlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit und dürfen keine ehrver-

letzenden Äußerungen enthalten. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat das Recht, ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen in Begründungstexten zu streichen; sie bzw. er hat die betroffenen Beteiligten hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (5) Das Informationsblatt wird den Abstimmungsberechtigten zusammen mit der Benachrichtigung zugesandt. Das Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen veröffentlicht.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachungen

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids macht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zu entscheidenden Frage öffentlich bekannt.
- (4) Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister öffentlich bekannt:
1. Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
 2. den Hinweis, dass der Abstimmungsbezirk und das Abstimmungslokal in der Abstimmungsbenachrichtigung genannt sind,
 3. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungslokal bereit gehalten werden,
 4. den Hinweis, dass die Abstimmungsbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Identitätsausweis mitzubringen ist, damit sich die/der Abstimmende bei Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann,
 5. den Hinweis, dass die/der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 6. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Brief abgestimmt werden kann.
- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ oder „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Jede/jeder Abstimmende hat eine Stimme. Sie/Er gibt ihre/seine Stimme geheim ab.
- (2) Die/Der Abstimmende gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort die Stimme gelten soll.

§ 12 Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die/der Abstimmende der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 1. ihren/seinen Stimmschein,
 2. in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag ihren/seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden bzw. zu übergeben, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 15.00 Uhr bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister eingeht.
- (2) Auf dem Stimmschein hat die/der Abstimmende oder die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürgerinnen und Bürger beträgt; bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet (§ 26 Abs. 7 GO NRW).
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 14 Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 15

Anwendung der kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen

Auf die Durchführung des Bürgerentscheids finden die Vorschriften des KWahIG NRW und der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 16

Bürgerentscheide in den Stadtbezirken

Handelt es sich bei der zur Entscheidung anstehenden Frage um eine Angelegenheit von bezirklicher Bedeutung gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen in Verbindung mit den Bezirksvertretungsrichtlinien zur Hauptsatzung, so gelten die §§ 1 bis 15 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass nur die im jeweiligen Stadtbezirk wohnenden Bürgerinnen und Bürger stimmberechtigt sind und in § 13 Abs. 1 der Satzung an die Stelle des Rates die zuständige Bezirksvertretung tritt.

§ 17

Feststellung von Einwohnerzahlen

Die Einwohnerzahlen gemäß § 26 Abs. 4 und Abs. 9 der GO NRW sind zum letzten Halbjahresstichtag, der mindestens drei Monate vor der Einreichung des Bürgerbegehrens liegt, nach dem Melderegister zu ermitteln.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Bürgerentscheidsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 5.11.2001 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 23/2001, S. 335) außer Kraft.